



S A T Z U N G

1. FERTIGUNG

Ortsgemeinde Dalheim über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang
mit den Ortsteilen der Ortsgemeinde Dalheim

25. OKT. 1989
vom

Der Ortsgemeinderat Dalheim hat aufgrund des § 34 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. 1 Seite 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419 BS 2021-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. Seite 135) in seiner Sitzung vom 31.10.1988 folgende Satzung beschlossen, die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 BauGB bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Dalheim gehörenden Grundstücke sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan Teil 2 Bereich "Neugasse" in dick gestrichelter Linie abgegrenzt. Der Lageplan (M. 1:1000) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dalheim, den 25. OKT. 1989

Kauth
(Kauth)
Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Ref.: 63 Az.: 610-34-0701

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 (2) BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

06. Okt. 1989
Mainz,

Anlage zur Abrundungssatzung

Teil 2: Bereich "Neugasse"

Auf dem Flurstück, Gemarkung Dalheim, Flur 3, Nr. 368, Neugasse 50, hat die Kreisverwaltung Mainz-Bingen im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde die Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses nach § 34 BauGB am 13.03.1987 erteilt.

Um die bereits vorhandene Erschließungsanlage beidseitig wirtschaftlich zu nutzen, ist die Aufstellung einer Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB auf den Grundstücken Gemarkung Dalheim, Flur 3 Nr. 368, 377/1 und 378 erforderlich.

